

# Gigabitprämie Saarland

## Praxisleitfaden für Antragsteller und Zuwendungsempfänger

---

Rev. 1.0 vom 21. September 2017

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Vorbemerkung und rechtliche Hinweise.....	2
2 Eckdaten des Förderprogramms.....	3
3 Mit der Gigabitprämie zum eigenen Glasfaseranschluss.....	4
4 Zuwendungsfähige Kosten .....	5
5 Antragsverfahren und Bewilligung.....	6
5.1 Vorbereitung.....	6
5.2 Antragstellung.....	6
5.3 Ermittlung der Förderhöchstsumme.....	7
5.4 Projektauswahl und Bewertung.....	8
5.5 Bewilligung und Erteilung des Zuwendungsbescheides.....	8
5.6 Besonderheiten bei Verbundfördervorhaben .....	9
5.7 Wichtige Hinweise für die Praxis.....	11
6 Durchführung der Anschlussarbeiten .....	13
7 Auszahlung der Fördermittel .....	14
7.1 Mittelabruf und Schlussverwendungsnachweis .....	14
7.2 Prüfung und Abrechnung .....	14
Index .....	16

## 1 Vorbemerkung und rechtliche Hinweise

Die Rechtsgrundlagen und die Förderbedingungen sind der „Richtlinie zur Förderung von individuellen Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger im Saarland („Gigabitprämie“)“ vom 21.09.2017 (im Folgenden als „Förderrichtlinie“ bezeichnet) zu entnehmen. Konkretisierungen der Förderbedingungen innerhalb des jeweiligen Aufrufes sind für alle Fördervorhaben, die an diesem Aufruf teilnehmen, verbindlich.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind eine unverbindliche, erläuternde Zusammenfassung der wichtigsten Rahmenbedingungen des Förderprogramms und der Abläufe von der Antragsvorbereitung bis hin zur Auszahlung der Mittel und dem Nachweis der zweckgemäßen Verwendung. Sie dient als praktische Hilfestellung für Zuwendungsempfänger. Verbindlich sind stets die in der Förderrichtlinie, dem jeweiligen Aufruf und dem jeweiligen Zuwendungsbescheid vorgegebenen Bedingungen und Regelungen.

### BEISPIELE

*Alle Zahlenbeispiele in diesem Dokument sind so gewählt, dass sie zur Veranschaulichung des erläuterten Sachverhaltes geeignet sind. Preisangaben spiegeln keine echten Marktpreise wieder. Die tatsächlichen Marktpreise für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen sind im hohen Maße abhängig von regionalen Gegebenheiten (z. B. Aufwand, Beschaffenheit des Untergrundes, Wettbewerbsintensität) und den Besonderheiten des Einzelfalls (z. B. Fertigstellungsfristen, Wahl des Zugangsproduktes, Mindestvertragslaufzeit). Sie können in der Praxis daher wesentlich nach unten oder oben abweichen.*

## 2 Eckdaten des Förderprogramms

Unter bestimmten Umständen gewährt die Staatskanzlei des Saarlandes Zuschüsse zur Schaffung von individuellen Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger, sofern dazu Tiefbauarbeiten erforderlich sind.

Zielgruppe und zulässige Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Träger kultureller bzw. gemeinnütziger Einrichtungen, die einen mit Tiefbauarbeiten verbundenen Neuanschluss an ein Glasfasernetz für ihre Betriebsstätte innerhalb des Saarlandes bei einem Telekommunikationsunternehmen benötigen („Hochbedarfsträger“), bislang jedoch nicht in Auftrag gegeben haben. Räumlich benachbarte Interessenten können sich zu einem Verbund zusammenschließen, als solcher die Förderung gemeinsam beantragen und damit von Kostenvorteilen bei geschlossener Beauftragung der Baumaßnahmen profitieren.

Für Unternehmen stellt die Förderung eine De-Minimis-Beihilfe dar, die nur gewährt werden kann, wenn der Gesamtbetrag aller staatlichen Förderungen, die das Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat und in diesem Programm beantragt, bestimmte Höchstgrenzen – in der Regel 200.000 Euro – nicht überschreitet.

Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Tiefbaumaßnahme inkl. Materialkosten und exkl. Umsatzsteuer bis zum Gebäudeanschlusspunkt, soweit sie dem Zuwendungsempfänger durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Rechnung gestellt werden – meist wird dies als Baukostenzuschuss bezeichnet. Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 25 % dieser Kosten. Pro laufenden Meter Tiefbau kann höchstens eine Förderung von 25 Euro gewährt werden. Insgesamt wird die Förderung zusätzlich auf einen Betrag von 25.000 Euro beschränkt. Unterhalb eines Mindestförderbetrages von 2.500 Euro erfolgt keine Förderung.

Das Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Förderantrages begonnen werden. Vor Abschluss eines Vertrages zur Herstellung des Anschlusses sind grundsätzlich Angebote von drei verschiedenen Telekommunikationsanbietern einzuholen, wobei das wirtschaftlichste Angebot zu wählen ist.

Nach Bewilligung des Vorhabens ist das Vorhaben innerhalb der im entsprechenden Zuwendungsbescheid vorgegebenen Vorhabenlaufzeit abzuschließen und mit der Bewilligungsbehörde innerhalb des Bewilligungszeitraumes im Rahmen eines Verwendungsnachweises abzurechnen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger insbesondere nachweisen, dass der Anschluss erfolgreich hergestellt ist und tatsächlich genutzt wird. Die entstandenen Kosten sind mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen nach bestimmten Maßgaben zu belegen.

Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis, eine anteilige Erstattung der Kosten erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Daher ist eine vollständige Vorfinanzierung des Vorhabens durch den Antragsteller notwendig.

### 3 Mit der Gigabitprämie zum eigenen Glasfaseranschluss

Hochbedarfsträger können bei geeigneten Telekommunikationsanbietern Internetzugänge mit nahezu beliebig hohen Bandbreiten beauftragen. Ab einer bestimmten orts- und anbieterabhängigen Leistungsgüte und Bandbreite können derartige Produkte nur bereitgestellt werden, wenn das Gebäude des Hochbedarfsträgers mit einer neu verlegten Leitung unmittelbar an ein Glasfasernetz angeschlossen wird. In einem solchen Falle stellt das ausführende Telekommunikationsunternehmen dem Hochbedarfsträger neben den üblichen monatlichen Entgelten für die laufende Bereitstellung des Zugangsdienstes in der Regel einen einmaligen „Baukostenzuschuss“ in Rechnung, der die Kosten der erforderlichen Tiefbaumaßnahme vollständig oder teilweise deckt.

Die Gigabitprämie Saarland stellt einen einmaligen Zuschuss der Zuwendungsbehörde zu den Kosten der Tiefbauarbeiten dar, die dem Hochbedarfsträger vom Telekommunikationsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Auf diese Weise senkt die Gigabitprämie die Investitionslast für Hochbedarfsträger und erleichtert ihnen den Zugang zum Glasfasernetz.

Überblickartig stellt sich das Förderverfahren wie folgt dar:



Weiterführende Informationen zu den einzelnen Schritten in der obigen Grafik finden Sie an folgenden Stellen in diesem Leitfaden:

1. Abschnitte 5.1 und 5.7  
*zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten auch Abschnitt 4*
2. Abschnitt 5.2
3. Abschnitte 5.3 und 5.4
4. Abschnitt 5.5
5. Abschnitt 6
6. Abschnitt 7.1
7. Abschnitt 7.2.1
8. Abschnitt 7.2.2

## 4 Zuwendungsfähige Kosten

Die Gigabitprämie deckt anteilig die Kosten für Tiefbau und passive Infrastruktur zur Herstellung der Glasfaseranbindung vom Netzknoten bis zur inneren Gebäudehülle des anzuschließenden Gebäudes.

Die zuwendungsfähigen Kosten umfassen insbesondere:

- Erdbauarbeiten (Herstellung von Leitungsgräben, minimalinvasive Verfahren wie Spülbohrung, Trenching und Verlegung mittels Erdrakete sowie vergleichbare Verfahrung zur Einbringung von Datenleitungen in den Boden)
- Wiederherstellung der Oberfläche
- Material für passive Infrastruktur (Leerrohre, Glasfaserkabel, Schächte, Muffen etc.)
- Herstellung des Gebäudeanschlusses
- Einbringung eines Glasfaserkabels oder eines Leerrohres in eine bereits vorhandene Trägerinfrastruktur innerhalb des Bodens (z. B. Einblasen von Glasfaserkabel in ein Leerrohr, Einbringen von Leerrohr in bestehende Versorgungsnetze wie Abwasserkanäle).

Keine zuwendungsfähigen Kosten sind insbesondere:

- Materialkosten für aktive Infrastruktur (z. B. Medienkonverter, Signalverstärker, Access Nodes, elektrische Geräte am Netzabschluss wie Modems, Router und ONTs)
- Inhouse-Verkabelung
- Die laufenden Kosten der Bereitstellung des Internetzugangsdienstes und Wartung der geschaffenen Glasfaserleitung

## 5 Antragsverfahren und Bewilligung

Um die Gigabitprämie Saarland in Anspruch zu nehmen, muss diese vom Förderinteressenten vor der eigentlichen Beauftragung des Glasfaseranschlusses beantragt werden.

### 5.1 Vorbereitung

Bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die wichtigsten Eckpunkte der geplanten Maßnahme feststehen. Insbesondere müssen

1. eine möglichst genaue Schätzung der zuwendungsfähigen Kosten, die das Telekommunikationsunternehmen dem Förderinteressenten für die Durchführung der Tiefbauarbeiten in Rechnung stellen wird,
2. eine hinreichend genaue Planung der Glasfasertrassenverläufe inkl. deren Längen, die zum Anschluss des Gebäudes im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme neu geschaffen werden sowie
3. ein Zeitrahmen für die Durchführung der Anschlussarbeiten

bereits vor Antragstellung bekannt sein.

Der Förderinteressent erhält diese Informationen in der Regel, indem er Kostenvoranschläge oder Angebote von geeigneten Telekommunikationsunternehmen einholt und um Aufschlüsselung dieser Informationen bittet. Da eine Förderung nur für wirtschaftliche und sparsame Maßnahmen in Betracht kommt, ist der Förderinteressent bei Antragsstellung grundsätzlich zum Nachweis verpflichtet, dass er entsprechende Angebote bei mindestens drei Telekommunikationsunternehmen eingeholt hat und beabsichtigt, das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Förderinteressenten sind in eigenem Interesse angehalten, sich – soweit vorhanden – mit anderen Hochbedarfsträgern in ihrer unmittelbaren Umgebung abzustimmen und sich zur Beantragung der Förderung und Umsetzung der Maßnahme gegebenenfalls zu einem Verbund zusammenzuschließen. Auf diese Weise können oft wesentliche Kostenvorteile erzielt werden, sofern sich die zur Anbindung der verschiedenen Bedarfsträger notwendigen Strecken teilweise decken. Für Verbundvorhaben gelten bei Antragstellung und -prüfung abweichende Regelungen, die in Abschnitt 5.6 beschrieben sind.

### 5.2 Antragstellung

Die Staatskanzlei des Saarlandes als Zuwendungsbehörde veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen für die Gigabitprämie Saarland. Anträge können nur im Zeitraum zwischen Veröffentlichung eines Aufrufes und der dort genannten Frist eingereicht werden („Förderintervall“). Die weiteren Bedingungen regelt der Aufruf.

Für die Antragstellung ist die Verwendung des für den Aufruf vorgegebenen Antragsvordrucks verpflichtend.

Als Grundlage der Antragstellung verwendet der Förderinteressent das von ihm präferierte, wirtschaftlichste Angebot, das er im Rahmen der Vorbereitung ermittelt hat. Sofern es sich dabei nicht um das Angebot mit den niedrigsten zuwendungsfähigen Kosten handelt, muss

er im Antrag stichhaltig begründen, warum das ausgewählte Angebot für ihn die wirtschaftlichste Option darstellt.

Sofern es sich beim Antragssteller um ein Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrecht handelt, muss er im Rahmen einer vorgegebenen De-Minimis-Erklärung bestätigen, dass die Gesamtsumme der von ihm erhaltenen staatlichen Förderung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine bestimmte Höhe – in der Regel 200.000 Euro – nicht überschreitet bzw. überschreiten wird.

Die vorgegebenen notwendigen Antragsunterlagen (Aufruf, Antragsvordruck, De-Minimis-Erklärung) stehen unter <http://gigabitpraemie.saarland.de> zum Abruf bereit. Die im Antragsvordruck eingeforderten Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Angebote von mindestens 3 Telekommunikationsunternehmen zur Herstellung der Glasfaseranbindung. Das Angebot, auf dessen Grundlage die Antragstellung erfolgt, muss die Streckenabschnitte und Kosten der Tiefbaumaßnahme hinreichend genau aufschlüsseln und eine hinreichend genaue kartografische Trassenplanung enthalten
- De-Minimis-Erklärung oder Begründung, warum der Antragsteller kein Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts ist
- Begründung, falls nicht das Angebot mit dem niedrigsten Baukostenzuschuss gewählt wurde

### 5.3 Ermittlung der Förderhöchstsumme

Für jeden eingegangenen Antrag wird eine Förderhöchstsumme bestimmt. Dieser Höchstwert ergibt sich als niedrigster der folgenden drei Beträge:

1. 25 % der zuwendungsfähigen Kosten ohne Umsatzsteuer (Fördersatz)
2. Länge der erforderlichen Tiefbaustrecke in Metern multipliziert mit 25 Euro/Meter (Leistungsabhängige Höchstgrenze)
3. 25.000 Euro (absolute Förderhöchstgrenze)

#### BEISPIEL

*Für die Anbindung eines Unternehmens über eine neu gebaute Glasfaserstrecke von 400 Metern soll das Unternehmen einen Baukostenzuschuss von 45.000 Euro netto leisten, der ausschließlich förderfähige Kosten beinhaltet. Die Förderhöchstsumme ergibt sich als Minimum der Beträge*

1. 11.250 Euro (= 25 % von 45.000)
2. 10.000 Euro (= 400 Meter \* 25 Euro/Meter) und
3. 25.000 Euro (absolute Förderhöchstgrenze).

*Für das genannte Beispiel ergibt sich folglich eine Förderhöchstsumme von 10.000 Euro.*

Diese Förderhöchstsumme entspricht nicht in jedem Fall den später tatsächlich ausgezahlten Fördermitteln, die sich stets auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten bemessen (vgl. Abschnitt 7.2.2), sondern stellt den höchstmöglichen Betrag dar, der ausgezahlt werden kann.



## 5.4 Projektauswahl und Bewertung

Für jeden Förderaufruf steht ein begrenztes Gesamtfördermittelbudget zur Verfügung. Überschreitet die Gesamtheit der ermittelten Förderhöchstsummen aller fristgerecht eingegangenen und zulässigen Anträge innerhalb eines Förderintervalls das bereitgestellte Budget, erfolgt die Auswahl der geförderten Maßnahmen im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens. Dabei werden die Maßnahmen in Reihenfolge ihrer Wertungspunktzahl bis zur Erschöpfung des Fördermittelbudgets bewilligt.

### BEISPIEL – BEWERTUNG EINES EINZELANTRAGES (NACH MAßGABE DES ERSTEN AUFRUFS)

Zur Anbindung eines Unternehmens ist es erforderlich, eine Leerrohr- und Glasfasertrasse über eine Strecke von 550 Metern neu zu bauen. Ein entsprechender Antrag erhält 5,5 (= 550m/100m) + 0 (kein Verbundvorhaben) = 5,5 Gesamtpunkte.

Maßnahmen, die aufgrund des Auswahlverfahrens nicht bewilligt werden können, werden lediglich innerhalb des jeweiligen Aufrufes abgelehnt. Sie können in gegebenenfalls folgenden Aufrufen erneut beantragt werden.

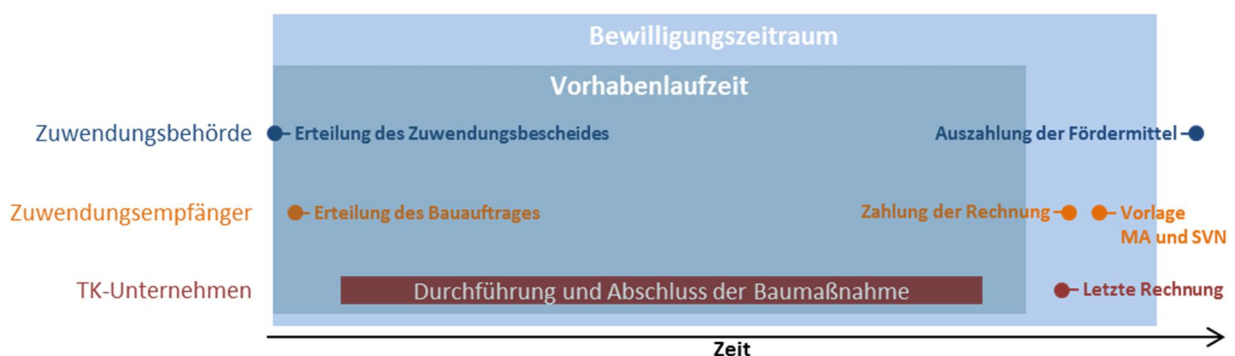
## 5.5 Bewilligung und Erteilung des Zuwendungsbescheides

Im Falle einer Bewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, der die Höchstfördersumme des Zuwendungsempfängers, zu dem der Antragsteller nach Bewilligung wird, abschließend festlegt, dem Vorhaben eine Projektnummer zuteilt und verbindliche Nebenbestimmungen für den Zuwendungsempfänger enthält, die bei Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zwingend zu beachten sind, damit die bewilligte Zuwendung ausbezahlt werden kann.

Der Zuwendungsbescheid enthält für den Zuwendungsempfänger zwei wichtige Fristen:

- Die Vorhabenlaufzeit gibt an, bis zu spätestens welchem Zeitpunkt der Glasfaseranschlusses erfolgreich, d.h. funktionstüchtig, hergestellt sein muss.
- Der Bewilligungszeitraum reicht 6 Monate länger als die Vorhabenlaufzeit und gibt an, bis zu welchem Zeitpunkt die für das Vorhaben bewilligten Fördermittel nach dessen vollständiger Umsetzung spätestens abgerufen werden müssen. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen sämtliche Rechnungen, für die eine Förderung erfolgen soll, beglichen werden sowie Mittelabruf (MA) und Schlussverwendungsnachweis (SVN) vorgelegt werden.

Nach Bewilligung stellt sich der weitere Verfahrensablauf wie folgt dar:





Nach Bewilligung kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen.

## 5.6 Besonderheiten bei Verbundfördevorhaben

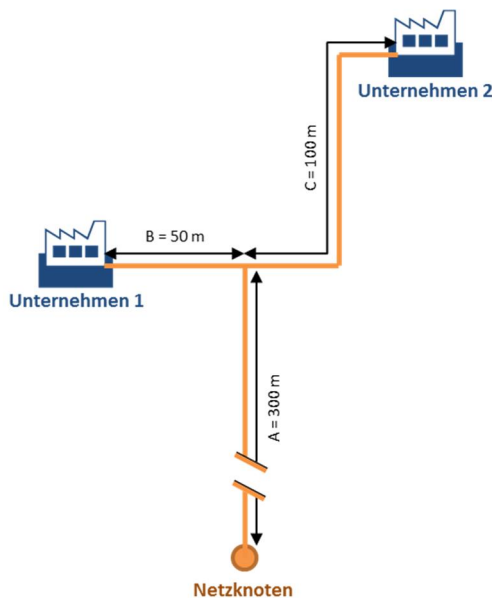
Bei Beantragung innerhalb eines Verbundes von Hochbedarfsträgern ergeben sich einige Abweichungen zum zuvor beschriebenen Vorgehen.

### 5.6.1 Vorbereitung und Beantragung

Räumlich benachbarte Hochbedarfsträger, die eine Förderung im Verbund anstreben, müssen bereits vor Antragsstellung Gemeinschaftsangebote von geeigneten Telekommunikationsunternehmen einholen, damit die Kosteneinsparungen bei gemeinsamer Beauftragung bei der Antragsprüfung berücksichtigt werden können. Die Angebote müssen die zuwendungsfähigen Kosten und die Länge der Anbindung insgesamt und für jeden Verbundteilnehmer separat ausweisen.

#### BEISPIEL – ECKDATEN EINES ANGEBOTES FÜR DEN VERBUND ZWEIER UNTERNEHMEN

Die Anbindung von zwei Unternehmen kann bei gemeinsamer Beauftragung über eine Strecke A der Länge 300 Meter mit derselben Neubautrasse realisiert werden. Das Telekommunikationsunternehmen unterbreitet für das Verbundvorhaben folgendes Angebot:



Verbundvorhaben insgesamt  
Einfache Gesamtstrecke: 450 Meter (= A+B+C)  
Baukostenzuschuss insgesamt: 50.000 Euro

Angebot für Unternehmen 1  
bei Verbundbeauftragung  
Individueller Baukostenzuschuss: 22.000 Euro  
Individuelle Streckenlänge: 350 Meter (= A+B)

Angebot für Unternehmen 2  
bei Verbundbeauftragung  
Individueller Baukostenzuschuss: 28.000 Euro  
Individuelle Streckenlänge: 400 Meter (= A+C)

Hinweis: Die Aufteilung des Baukostenzuschusses auf die Unternehmen ist in diesem Beispiel willkürlich gewählt. Sie kann von den Verbundteilnehmern frei mit den Telekommunikationsunternehmen verhandelt werden.

Auf Grundlage (und unter Beifügung) eines solchen Angebotes können nun alle Verbundteilnehmer jeweils auf Basis des sie betreffenden Teilangebotes einen eigenen Antragsvordruck ausfüllen und dabei ankreuzen, dass eine Förderung im Verbund gewünscht ist.

Im Beispiel gibt Unternehmen 1 im eigenen Antrag zuwendungsfähige Kosten von 22.000 Euro, eine einfache Gesamtstrecke von 450 Metern, davon 350 Meter zur Anbindung des eigenen Gebäudes an. Unternehmen 2 legt entsprechend 28.000 Euro, 450 Meter und 400 Meter zugrunde.

Die unternehmensspezifischen Förderanträge aller Verbundteilnehmer sind gemeinsam (in einem Umschlag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und mit einer formlosen, von allen Teilnehmern unterzeichneten Erklärung zu versehen, dass die Teilnehmer eine Bewilligung und Beauftragung im Verbund wünschen.

#### BEISPIEL – ERKLÄRUNG ZUR VERBUNDFÖRDERUNG

*Die unterzeichnenden Unternehmen erklären, dass sie sich zwecks Beantragung einer Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung von individuellen Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger im Saarland („Gigabitprämie)“ vom 21.09.2017 zu einem Verbund zusammenschließen.*

<NAME UNTERNEHMEN 1>

<Datum, Unterschrift und Firmenstempel>

<Name und Funktion des Unterzeichners>

<NAME UNTERNEHMEN 2>

<Datum, Unterschrift und Firmenstempel>

<Name und Funktion des Unterzeichners>

### 5.6.2 Bewilligungsprozess

Verbundvorhaben werden im Rahmen der Antragsprüfung als Einheit betrachtet. Entsprechend werden alle zugrundeliegenden Einzelanträge der Verbundteilnehmer insgesamt bewilligt oder insgesamt abgelehnt. Jeder Verbundteilnehmer erhält einen individuellen Zuwendungsbescheid.

Zur Ermittlung der Förderhöchstsumme gilt abweichend von Abschnitt 5.3 das Folgende:

- Die leistungsabhängige Höchstgrenze wird für den Verbund insgesamt auf Grundlage der einfachen Gesamttiefbaustrecke des Vorhabens bestimmt und entsprechend dem Anteil des von den einzelnen Verbundteilnehmern getragenen Anteils an den Gesamtkosten des Verbundvorhabens auf die zugrundeliegenden Einzelanträge der Teilnehmer heruntergebrochen.
- Die absolute Förderhöchstgrenze gilt jeweils für die zugrundeliegenden Einzelanträge.

#### BEISPIEL – FESTSETZUNG DER HÖCHSTFÖRDERSUMME BEI VERBUNDVORHABEN

*Im Beispiel aus Abschnitt 5.6.1 ergibt sich eine leistungsabhängige Höchstgrenze von 11.250 Euro (450 m \* 25 Euro/m) für das gesamte Verbundvorhaben. Dabei hat Unternehmen 1 einen Kostenanteil von 44% der Gesamtkosten (= 22.000 Euro / 50.000 Euro) zu tragen, Unternehmen 2 hingegen 56 %. Für Unternehmen 1 ergibt sich eine leistungsabhängige Höchstgrenze von 4.950 Euro (44% \* 11.250 Euro) und für Unternehmen 2 entsprechend 6.300 Euro.*

*Unter Anwendung des Fördersatzes ergibt sich für Unternehmen 1 ein Förderbetrag von 5.500 Euro. Da dieser höher ist als die leistungsabhängige Höchstgrenze von 4.950 Euro, wird die Höchstfördersumme für Unternehmen 1 auf 4.950 festgesetzt.*

*Nach Fördersatz ergibt sich für Unternehmen 2 eine Förderung von 7.000 Euro. Auch dies überschreitet die leistungsabhängige Höchstgrenze von 6.300 Euro, so dass für Unternehmen 2 lediglich 6.300 Euro beschieden werden können.*

Die Bewertungssystematik zur Auswahl der Anträge ergibt sich aus den Vorgaben des



jeweiligen Aufrufes. Verbundanträge werden als Einheit mit einer Gesamtpunktzahl pro Verbund bewertet und stellen sich im Auswahlwettbewerb sowohl Einzelanträgen als auch anderen Verbundanträgen.

**BEISPIEL – WERTUNG EINES VERBUNDANTRAGES (NACH MABGABE DES ERSTEN AUFRUFS)**  
*Im vorliegenden Beispiel ergibt sich als längste individuelle Anbindungsstrecke (350 und 400 Meter) eine Strecke von 400 Metern. Das Verbundvorhaben erhält daher  $4 (= 400\text{m}/100\text{m}) + 1$  (da Verbundvorhaben von zwei Unternehmen) = 5 Gesamtpunkte.*

### 5.6.3 Weiterer Ablauf

Auf Grundlage seines individuellen Zuwendungsbescheides kann jeder Verbundteilnehmer die jeweilige Teilmaßnahme unabhängig von den anderen Teilnehmern des Verbundes separat mit der Zuwendungsbehörde abrechnen. Daher ergeben sich für die weitere Abwicklung des Förderverfahrens nach Bescheidung keine Unterschiede mehr.

Vor diesem Hintergrund wird auf die Fallunterscheidung zwischen Verbund- und Einzelförderung im Weiteren verzichtet.

## 5.7 Wichtige Hinweise für die Praxis

Bitte beauftragen Sie die Herstellung des Glasfaseranschlusses in keinem Fall, bevor Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben. Bei vorheriger Beauftragung können die Fördermittel insgesamt nicht ausgezahlt werden.

Berücksichtigen Sie die zu erwartende Zeitspanne bis zur Erteilung eines Zuwendungsbescheides bereits bei der Vorbereitung des Antrages. Die Anträge werden nicht vor Fristablauf des jeweiligen Aufrufs beschieden. Da viele Antragsteller erst zum Ende der jeweiligen Frist einen Antrag einreichen und eine genaue Prüfung der Anträge vor Bescheidung erfolgt, ist mit einem Zuwendungsbescheid in der Regel erst einige Zeit nach dem Fristablauf zur Antragseinreichung zu rechnen. Um Kostensteigerungs- und Umsetzungsrisiken zu vermeiden, wird empfohlen, mit den Telekommunikationsunternehmen eine möglichst lange Angebotsbindungsfrist zu vereinbaren und die Umsetzung der Maßnahme mit einem hinreichenden Abstand zum Ablauf der Antragsfrist zu planen.

Telekommunikationsunternehmen, bei denen Sie Angebote zur Schaffung eines Glasfaseranschlusses einholen können, können wir Ihnen aus Gründen unserer Neutralität im Marktwettbewerb nicht nennen. Im Rahmen einer eigenen Recherche werden Sie jedoch auf zahlreiche Telekommunikationsunternehmen stoßen, die Glasfaseranschlüsse im Saarland anbieten.

Es ist branchenüblich, dass der Glasfaseranschluss nicht separat, sondern zusammen mit einem Telekommunikationsdienst (z.B. Zugang zum Internet, Standortvernetzung, Telefoniedienste, Wartung des Glasfaseranschlusses) für eine bestimmte Mindestlaufzeit beim selben Telekommunikationsunternehmen beauftragt wird. Dieses Vorgehen steht einer Förderung nicht entgegen. Angebote, die beide Leistungskomponenten beinhalten, werden als Grundlage eines Förderantrages akzeptiert, wobei nur die zuwendungsfähigen Kosten der den Anschlussarbeiten zugrundeliegenden Tiefbaumaßnahme gefördert werden.

Ausgeschlossen ist jedoch eine Quersubventionierung nicht zuwendungsfähiger Kosten, beispielsweise zukünftiger Monatsentgelte durch einen Baukostenzuschuss, der höher ausfällt als die eigentlichen und zuwendungsfähigen Tiefbaukosten zur Herstellung



des Anschlusses. Sofern der Verdacht einer entsprechenden Quersubventionierung besteht, wird die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt vor Erteilung eines Bescheides aufklären. Um die damit verbundenen Verzögerungen zu vermeiden, bitten Sie die Telekommunikationsunternehmen, folgende Erklärung in jedes Angebot aufzunehmen (sofern die Kostenposition nicht als Baukostenzuschuss bezeichnet ist, ist der Begriff entsprechend zu ersetzen):

*Wir bestätigen, dass der hier angebotene einmalige Baukostenzuschuss in Höhe von XX.XXX Euro die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten für Tiefbau und Material zur Herstellung des Glasfaseranschlusses bis zur inneren Begrenzung der Gebäudehülle (ohne aktive Netzkomponenten und ohne Inhouse-Verkabelung) nicht übersteigt.*

Es ist üblich, den Baukostenzuschuss im Rahmen einer einmaligen Zahlung gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen zu begleichen. Es steht der Förderung grundsätzlich nicht entgegen, Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Diese können jedoch nur gefördert werden, soweit sie bis zur Einreichung des Mittelabrufs und des Schlussverwendungsnachweises (Abschnitt 7.1) innerhalb des Bewilligungszeitraumes geleistet werden.

## 6 Durchführung der Anschlussarbeiten

Nach Bewilligung der Maßnahme kann der Zuwendungsempfänger die Umsetzung beim gewünschten Telekommunikationsunternehmen in Auftrag geben. Bitte dokumentieren Sie die Beauftragung beispielsweise mit einer Kopie des Beauftragungsschreibens mit Abgangsvermerk inkl. Datum des Versands, um später nachweisen zu können, dass die Maßnahme nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen worden ist.

Bei Durchführung der Maßnahme ist die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid und dessen Anlagen enthaltenen Regelungen durch den Zuwendungsempfänger zwingend sicherzustellen. Ein Verstoß gegen die dort enthaltenen Vorgaben, Auflagen und Fristen kann dazu führen, dass die bewilligten Fördermittel nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt werden.

Grundsätzlich gilt die Förderzusage auch, wenn sich in der Umsetzungsphase Änderungen zur ursprünglichen Planung (z. B. bei geänderter Trassenführung, Beauftragung eines anderen Unternehmens) ergeben, die dem Förderantrag zugrunde lag, und der Gesamterfolg des Projektes – d.h. die Schaffung des Glasfaseranschlusses – weiterhin sichergestellt ist. Jedoch verbleibt die Fördersumme auch im Falle von Kostensteigerungen beim ursprünglich beschiedenen Höchstbetrag und es werden maximal 25% der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Rechenbeispiele hierzu finden Sie in Abschnitt 7.2.2.

Der erfolgreiche und fristgerechte Abschluss der Anschlussarbeiten ist der Zuwendungsbehörde später in geeigneter Form nachzuweisen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Sie im Rahmen der Durchführung gemeinsam mit dem Telekommunikationsunternehmen entsprechende Vorkehrungen treffen, beispielsweise in dem Sie ein aussagekräftiges Abnahmeprotokoll innerhalb der Vorhabenlaufzeit anfertigen. Darüber hinaus ist später nachzuweisen, dass die Glasfaserleitung durch den Antragsteller tatsächlich genutzt wird. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages mit dem Telekommunikationsunternehmens.

Rechnungen sind vom Telekommunikationsunternehmen mit der Projektnummer des Vorhabens gemäß Zuwendungsbescheid zu versehen, damit eine eindeutige Zuordnung zur Fördermaßnahme erfolgen kann. Um Rückfragen zur Förderfähigkeit der angesetzten Kosten bei der Verwendungsnachweisprüfung und damit Verzögerungen bei der Auszahlung der Fördermittel zu vermeiden, bitten Sie das Telekommunikationsunternehmen, in die (im Falle von Abschlagszahlungen: letzte) Rechnung folgende Erklärung bezüglich der Gesamtkosten aufzunehmen (sofern die Kostenpositionen nicht als Baukostenzuschuss bezeichnet ist, ist der Begriff entsprechend zu ersetzen):

*Wir bestätigen, dass der für diese Maßnahme insgesamt in Rechnung gestellte Baukostenzuschuss in Höhe von XX.XXX Euro die tatsächlich entstandenen Kosten für Tiefbau und Material zur Herstellung des Glasfaseranschlusses bis zur inneren Begrenzung der Gebäudehülle (ohne aktive Netzkomponenten und ohne Inhouse-Verkabelung) nicht übersteigt.*

Eine nähere Erläuterung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen und deren Bedeutung für die Durchführung des Vorhabens finden Sie in Abschnitt 5.5.

## 7 Auszahlung der Fördermittel

Sobald die Tiefbaumaßnahme vollständig und erfolgreich abgeschlossen und der zu fördernde Baukostenzuschuss vom Zuwendungsempfänger vollständig gegenüber dem Telekommunikationsanbieter beglichen ist, kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel beantragt werden.

### 7.1 Mittelabruf und Schlussverwendungsnachweis

Um die Auszahlung der Fördermittel durch die Zuwendungsbehörde zu veranlassen, ist ein so genannter Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger erforderlich, der die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten der Maßnahme abschließend ausweist. Der Abruf ist erst nach Abschluss der Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes möglich und erfolgt einmalig, nachdem der Zuwendungsempfänger die Forderungen des Telekommunikationsunternehmens beglichen hat. Im Falle von Abschlagszahlungen können keine Zwischenzahlungen erfolgen.

Zeitgleich ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, der der Zuwendungsbehörde ermöglicht, die zweck-, frist- und auflagentreue Verwendung der Mittel abschließend zu prüfen.

Ein verbindlich vorgegebener, gemeinsamer Vordruck für Mittelabruf und Schlussverwendungsnachweis für den jeweiligen Aufruf steht unter <http://gigabitpraemie.saarland.de> zum Abruf bereit.

Dem ausgefüllten Vordruck sind Unterlagen beizulegen, die den Projekterfolg, die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten und die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides belegen. Dazu zählen insbesondere:

- Kopien des Abnahmeprotokolls, des endgültigen Angebots, der Beauftragung sowie von Rechnungen und Zahlungsnachweisen für die zu fördernden Tiefbaukosten. Aus den Rechnungen muss hervorgehen, welche Kostenpositionen zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie sind.
- Kartografische Trassendokumentation inkl. Aufschlüsselung der tatsächlich umgesetzten Tiefbauabschnitte zur Plausibilisierung der Kosten.
- Vertrag über die Bereitstellung eines Zugangsdienstes mit einem Telekommunikationsunternehmen oder ein anderer geeigneter Nachweis, dass die Leitung tatsächlich vom Zuwendungsempfänger zur Abwicklung seines Datenfernverkehrs genutzt wird.

Mittelabruf und Schlussverwendungsnachweis müssen der Zuwendungsbehörde innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist vorliegen, die längstens dem Bewilligungszeitraum entspricht.

### 7.2 Prüfung und Abrechnung

Nach Eingang von Mittelabruf und Schlussverwendungsnachweis wird die Zuwendungsbehörde prüfen, ob das Projekt planmäßig und auflagenkonform umgesetzt worden ist, die Höhe der beantragten Förderung überprüfen und gegebenenfalls die Auszahlung der Mittel veranlassen.



### 7.2.1 Prüfung der Gesamtmaßnahme

Zunächst prüft die Zuwendungsbehörde, ob das Projekt konform zum Zuwendungsbescheid umgesetzt worden ist. Insbesondere prüft sie, ob

- Mittelabruf und Schlussverwendungsnachweis fristgerecht und vollständig vorliegen,
- das Projekt erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen worden ist,
- der Glasfaseranschluss erfolgreich und fristgerecht (d.h. innerhalb der Vorhabenslaufzeit) hergestellt worden ist und durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich genutzt wird,
- die angesetzten Kosten tatsächlich zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie sind sowie
- alle Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten worden sind.

Fällt die Prüfung in einem oder mehreren Punkten negativ aus, kann dies nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Kürzungen der Fördersumme oder einen vollständigen Verlust des Förderanspruchs zur Folge haben.

### 7.2.2 Auszahlung

Bei positivem Prüfergebnis ermittelt die Zuwendungsbehörde die Höhe der letztendlich auszahlenden Fördermittel als niedrigsten der folgenden beiden Beträge:

1. 25 % der nachweislich vom Zuwendungsempfänger tatsächlich getragenen und nachweislich zuwendungsfähigen Kosten (abzüglich ggf. erfolgter Erstattungen, s. 3. Beispiel)
2. Förderhöchstsumme laut Zuwendungsbescheid.

Sodann wird der ermittelte Förderbetrag auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen. Der Zuwendungsempfänger erhält parallel dazu einen Abrechnungsbescheid, der die Höhe der ausgezahlten Fördermittel begründet.

#### 1. BEISPIEL – KOSTENSTEIGERUNG IM VERGLEICH ZUM ANTRAG

*Unternehmen A hatte zunächst auf Grundlage des wirtschaftlichsten Kostenvoranschlages eines Telekommunikationsunternehmens T für eine Tiefbaustrecke von 300 Metern mit Tiefbaukosten von 20.000 Euro einen Förderantrag gestellt und einen Zuwendungsbescheid über höchstens 5.000 Euro (25% von 20.000 Euro) erhalten. Vor Ausführung der Bauarbeiten stellt T fest, dass ein Streckenabschnitt von 100 Metern aufgrund des schwierigen Untergrundes nicht realisiert werden kann und durch eine Alternativstrecke von 200 Metern ersetzt werden muss. T stellt A hierfür nach einvernehmlicher Umplanung 5.000 Euro zusätzlich, also insgesamt 25.000 Euro in Rechnung, die gemäß Förderrichtlinie vollständig zuwendungsfähig sind. Zwar ergibt sich nach Nr. 1 zunächst ein Betrag von 6.250 Euro. Da im Zuwendungsbescheid (Nr. 2) jedoch eine Summe von höchstens 5.000 Euro bewilligt worden ist, erfolgt die Auszahlung nur in dieser ursprünglich als Höchstbetrag bewilligten Höhe.*

#### 2. BEISPIEL – KOSTENSENKUNG IM VERGLEICH ZUM ANTRAG

*Unternehmen B hatte bei Antragstellung mit Kosten von 40.000 Euro gerechnet. Entsprechend weist der Zuwendungsbescheid einen Förderhöchstbetrag von 10.000 Euro aus. Nachträglich bemerkt das Telekommunikationsunternehmen, dass die Tiefbaukosten über eine Mitnutzung eines bestehenden Leerrohres der Gemeinde deutlich reduziert*

werden können und stellt B daher lediglich 20.000 Euro zuwendungsfähige Kosten in Rechnung. Wenngleich der beschiedene Förderhöchstbetrag höher ausfällt, werden Fördermittel in Höhe von 5.000 Euro ausgezahlt (25% der tatsächlich entstandenen Kosten).

### 3. BEISPIEL – SONDERFALL KOSTENERSTATTUNG

Unternehmen C wurde auf Grundlage von zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 80.000 Euro eine Höchstfördersumme von 20.000 Euro bewilligt. Diese Kosten stellt das Telekommunikationsunternehmen T zunächst in Rechnung und C begleicht diese. Nachdem ein weiteres Unternehmen in der Umgebung ebenfalls einen Glasfaseranschluss bei T beauftragt, erstattet T aus Kulanz nachträglich 10.000 Euro an C zurück. Aufgrund der Erstattung werden lediglich 17.500 Euro Fördermittel ausgezahlt.

Mit der Auszahlung der Mittel ist – sofern der Zuwendungsempfänger keinen fristgerechten Widerspruch gegen den Abrechnungsbescheid einlegt – die Fördermaßnahme abgeschlossen.

Nachprüfungen, die im Zuwendungsbescheid eröffnet wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben zulässig sind, sind auch nach Abschluss der Maßnahme möglich. Dabei wird insbesondere auf die Prüfrechte der Zuwendungsbehörde und des Rechnungshofes des Saarlandes hingewiesen.

## Index

Abnahmeprotokoll .....	13, 14	Rechnung .....	13, 14
Antragsunterlagen .....	7	Rechtsgrundlagen .....	2
Antragswertung .....	8	Schlussverwendungsnachweis .....	14, 15
Auszahlung .....	15	Trassendokumentation .....	14
Baukostenzuschuss .....	4, 12	Verbundförderung .....	6, 9
Bewilligung .....	8	Aufteilung Baukostenzuschuss .....	9
Bewilligungszeitraum .....	8, 12, 14	Muster Erklärung .....	10
De-Minimis-Beihilfe .....	3, 7	Muster Gemeinsames Angebot .....	9
Dienstleistungsvertrag .....	13, 14	Streckenlänge .....	9
Durchführung der Anschlussarbeiten .....	13	Vorfinanzierung .....	3
Änderungen der ursprünglichen		Vorhabenlaufzeit .....	8, 13, 15
Planung .....	13	Zuwendungsbescheid .....	8, 15
Erstattung .....	16	Nebenbestimmungen .....	8, 15
Förderaufruf .....	6, 14	Zuwendungsempfänger .....	3
Förderhöchstsumme .....	7, 10, 15	Zuwendungsfähige Kosten .....	3, 5
Förderverfahren .....	4	Abschlagszahlungen .....	12
Kostensenkung .....	15	Inhouse-Verkabelung (keine Förderung)	
Kostensteigerung .....	15	.....	5
Mittelabruf .....	14, 15	Muster Erklärung (Angebot) .....	12
Zwischenzahlungen (nicht möglich) ..	14	Muster Erklärung (Rechnung) .....	13
Projektnummer .....	8, 13		

